

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 9

06.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath vom 30.03.2017	2
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 29.03.2017.....	3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen	6
am 14. Mai 2017.....	6
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:.....	
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf.....	10
Sitzungstermine.....	11

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der
Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath
vom 30.03.2017**

Gemäß §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und des § 13 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziff. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

4. „Die oder der Behindertenbeauftragte wird als beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschuss für Kultur und Soziales berufen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Ausschuss für Kultur und Soziales oder den Bürgermeister zu richten.“

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.03.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen
der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“
vom 29.03.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 3 wird die bisherige Tabelle durch nachfolgende ersetzt:

Jahreseinkommen brutto in EUR	Gruppe bis 15:00 Uhr	Gruppe bis 16:00 Uhr	Gruppe bis 16:30 Uhr	Gruppe bis 17:00 Uhr
bis 25.000,00	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
bis 35.000,00	30,00 €	35,00 €	38,00 €	41,00 €
bis 45.000,00	59,00 €	64,00 €	67,00 €	70,00 €
bis 55.000,00	91,00 €	96,00 €	99,00 €	102,00 €
bis 65.000,00	126,00 €	131,00 €	134,00 €	137,00 €
bis 75.000,00	164,00 €	169,00 €	172,00 €	175,00 €
über 75.000,00	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €

§ 2

Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Gemäß Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) werden die Elternentgelte ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – in allen Einkommensstufen um jeweils 3 % erhöht. Die jeweiligen Tabellen werden zum Anmeldeverfahren der Grundschulen im Amtsblatt der Stadt Erkrath veröffentlicht.

§ 3

Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

In Anlehnung an Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) wird die Erhebung der Entgelte für die Betreuung im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.03.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 17. Landtag für das Land
Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages für das Land Nordrhein-Westfalen wird in der Zeit vom 24. April 2017 bis zum 28. April 2017 während der Dienststunden am

Montag,	dem 24. April 2017	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 25. April 2017	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 26. April 2017	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 27. April 2017	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 28. April 2017	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 001 und 003, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 um 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Entsprechende Vordrucke werden bei der o.g. Stelle bereitgehalten. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Stimmbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Es ist zu beachten, dass es bei dem Stimmbezirk 0010 seit der vergangenen Wahl des Bürgermeisters zu einer Veränderung des Wahlraumes gekommen ist. Dieser befindet sich nun in der Grundschule Düsselstraße, Düsselstraße 27 (anstelle der Hauptschule Freiheitsstraße).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises 37 Mettmann II (Erkrath und Haan, jeweils ganzes Stadtgebiet, Hilden mit den Stimmbezirken 3060 sowie 3160 bis 3220 und Mettmann mit den Stimmbezirken 5010 und 5030 bis 5140) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. April 2017 oder die Einspruchsfrist bis zum 28. April 2017 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen eines Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail an das Postfach wahlamt@erkrath.de sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/wahlen.

Ab dem 18. April 2017 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie am abschließend am Freitag, dem 12.05.2017 von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 14. Mai 2017, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, also dem 13. Mai 2017, 12.00 Uhr, die Ersatzausstellung von Wahlscheinen beantragen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 14. Mai 2017, um 15.00 Uhr beantragen. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath. Die Abholung von Wahlscheinen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl bestehen aus folgenden Teilen:
 - einem amtlichen Wahlschein,

- einem amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 37,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. Mai 2017, um 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, abgegeben werden. Aus dem Ausland eingesandte Wahlbriefe sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 03.04.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem
Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Für das Vorhaben "Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH vom 04.12.2015 ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 12.05.2017*
ab 10.00 Uhr im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf
- Raum 500 –
Cecilienallee 2
47474 Düsseldorf

*Der Termin beginnt am 12.05.2017 um 10.00 Uhr mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 19.05.2017 (ab 10.00 Uhr) bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude - Am Bonnhof 35 – im Raum 0045 fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

1. Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.
3. Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte ist möglich. Diese Person hat Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Ein-

wendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn **keine** Teilnahme der Einwenderinnen und der Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zur geplanten Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath Gegenstand des Erörterungstermins sind.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweis:

Allen Einwendern, die fristgerecht individuelle Eingaben vorgebracht haben, wurde/wird die Einladung zu dem Termin mit der Gegenäußerung der Antragstellerin auf dem Postweg übersandt.

Im Auftrag

gez. Renn

Sitzungstermine

April 2017

Seniorenrat	Donnerstag	06.04.17	16.00 Uhr	Kaiserhof, Sockelgeschossraum, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	25.04.17	17.00 Uhr	Kaiserhof, Frankenheim-Saal, Bahnstraße 4
Haupt – und Finanzausschuss	Mittwoch	26.04.17	17.00 Uhr	Kaiserhof, Frankenheim-Saal, Bahnstraße 4
Jugendrat	Donnerstag	27.04.17	17.30 Uhr	Rhenania Hochdahl, Grünstraße 4 Sedentaler Str. 105

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.